

RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

BDG 1979 §56 Abs3;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs2;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall die Entlassung eines Sicherheitswachebeamten deswegen rechtmäßig war, weil er unzulässige EKIS-Abfragen vorgenommen und deren Ergebnisse ohne Berechtigung weitergegeben sowie in Form einer Nebenbeschäftigung für einen Privatdetektiv über jedenfalls zwei Jahre tätig gewesen war und diese erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung seiner Dienstbehörde nicht gemeldet hatte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090056.X03

Im RIS seit

21.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at